

haft sowie die Sicherheit und Ordnung der Untersuchungshaftanstalt nicht beeinträchtigen.

(2) Die Selbstbetätigung umfaßt in der Regel

- a) die individuelle Weiterbildung,
- b) die Benutzung der Bücherei der Untersuchungshaftanstalt,
- c) das Lesen von Zeitungen und Zeitschriften,
- d) die Durchführung erlaubter Unterhaltungsspiele.

2. (1) Der Bezug von Presseerzeugnissen der DDR ist Verhafteten auf eigene Kosten gestattet.

Die Benutzung eigener Fachbücher bedarf der Genehmigung. Bei Mißbrauch kann der Bezug, Erwerb und die Benutzung vom Leiter der Untersuchungshaftanstalt eingeschränkt oder untersagt werden.

3. (1) Zur Unterstützung der sinnvollen Selbstbetätigung können geeignete Fernseh- und Rundfunksendungen genutzt werden, um die Verhafteten mit den aktuellen Tagesgeschehnissen vertraut zu machen.

(2) Die Benutzung eigener Fernseh- und Rundfunkgeräte ist nicht gestattet.

XIII. Zuweisung von Arbeit

1. (1) Dem Verhafteten kann in Abhängigkeit vom Stand des Verfahrens, der Zustimmung der verfahrensdurchführenden Organe und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung, bei seinem schriftlichen Einverständnis entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten der Untersuchungshaftanstalt Arbeit zugewiesen werden.

(2) Die Zuweisung von Arbeit darf nicht die Tätigkeit des Untersuchungsorgans, des Staatsanwaltes bzw. des Gerichts erschweren oder die Wahrnehmung des Rechts des Verhafteten auf Verteidigung behindern. Sie ist unter Einhaltung der festgelegten Unterbringungsart vorzunehmen.

(3) Die Durchführung von Arbeiten außerhalb der Untersuchungshaftanstalt oder in einer Strafvollzugseinrichtung bzw. einem